

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 135/2021 vom 25. Mai 2021

Corona: Aktualisierung verschiedener Corona-Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie gebündelt Informationen zu aktualisierten Corona-Regelungen:

I. Corona-Schutzverordnung

Zum 22. Mai 2021 hat die Landesregierung die Corona-Schutzverordnung aktualisiert. Sie finden die neue, seit 22. Mai gültige Fassung anbei (**Anlage 1**).

Präzisiert wurde die Regelung zur Dauer der Gültigkeit von Testungen in § 4 Abs. 4 Satz 4: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebots *vorbehaltlich der strengeren Anforderungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes* höchstens 48 Stunden zurückliegen.

Diese Ergänzung war erforderlich, da das IfSG im Rahmen der Bundes-Notbremse dort, wo ein Test Voraussetzung für die Nutzung eines Angebotes ist (z.B. Click & Meet, Friseur), eine maximal 24 Stunden alte Testung vorsieht.

Die 48-Stunden-Regelung gilt somit ausschließlich dort, wo die Corona-Schutzverordnung in NRW durch Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 greift. Ergänzt wurde zudem ein neuer Satz 5, der regelt, ab wann der Zeitraum bei PCR-Pooltestungen an Schulen gilt.

Änderungen betreffen zudem das Maskentragen bei Gottesdiensten (§ 1 Abs. 3; § 3 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 2a Nr. 2a).

II. Corona-Betreuungsverordnung

Wir hatten wir Sie über den weiteren Schulbetrieb in NRW informiert und eine entsprechende Änderung der Corona-Betreuungsverordnung angekündigt.

Die Änderung ist nun vollzogen. Anbei finden Sie die neue, seit 22. Mai gültige Corona-Betreuungsverordnung (**Anlage 2**). Die neue Verordnung ist bis zum 18. Juni 2021 in Kraft. Umgesetzt wurden die angekündigten Regelungen zum Schulbetrieb:

Nach Pfingsten, d.h. vom 26. bis 28. Mai, gelten noch die Regelungen der bisherigen Corona-Betreuungsverordnung fort (§ 1 Abs. 12-14, gültig bis 30. Mai).

Ab 31. Mai sind dann § 1 Abs. 12-14 außer Kraft und ein neuer § 1a „Wechselunterricht, Distanzunterricht“ tritt in Kraft. Damit kehren wie angekündigt grundsätzlich alle Schulen aller Schulformen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen Inzidenz von unter 100 zu einem durchgängigen und angepassten Präsenzunterricht zurück.

Ab einer Inzidenz von 100 (aufwärts) findet Wechselunterricht statt (§ 1a Abs. 1), ab einer Inzidenz von 165 Distanzunterricht (§1a Abs. 2) – wie es die Bundes-Notbremse in § 28b IfSG vorsieht; mit bestimmten genannten Ausnahmen (z.B. Abschlussklassen).

Die Beschränkungen der schulischen Nutzung nach Abs. 1 (Wechselunterricht) oder Abs. 2 (Distanzunterricht) enden am übernächsten Tag, nachdem der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den jeweils maßgeblichen Schwellenwert unterschritten hat; Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Werktage (Abs. 3). Auch hier erfolgt eine Bekanntmachung durch das MAGS (Abs. 4).

Weitere Änderungen betreffen Prüfungen zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats der KMK (§1 Abs. 2 Nr. 5) sowie die Testungen an Schulen (§1 Abs. 2b und 2e).

III. Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung

Zum 22. Mai 2021 wurde auch die Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung verändert. Sie finden die neue, seit 22. Mai gültige Fassung anbei (**Anlage 3**).

Ein neuer § 15 Abs. 4a regelt für positiv Getestete, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch vollständige Impfung verfügen, dass die Quarantäne nach 5 Tagen und Durchführung einer abschließenden PCR-Testung beendet werden kann, sofern nach den Empfehlungen des RKI eine vorzeitige Beendigung aufgrund der Testergebnisse in Betracht kommt und keine Symptome vorliegen.

Neu ist zudem § 4a, der „Schultestungen“ regelt. § 12 verweist in Abs. 5 im Hinblick auf Bewohner von Pflegeeinrichtungen auf neue Allgemeinverfügungen „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“, die statt der §§ 16 und 17 für diese gelten.

IV. Allgemeinverfügung nach „Bundes-Notbremse“

Zwischenzeitlich sind zwei weitere entsprechende Allgemeinverfügungen veröffentlicht worden. Wir informieren Sie an dieser Stelle bekanntlich über Veränderungen in OWL.

Schwellenwert 100 („allgemeine Notbremse“):

Es sind keine neuen Kommunen hinzugekommen.

Für zwei Kommunen (Märkischer Kreis, **Kreis Minden-Lübbecke**) wird das Außerkräfttreten der Regelung der „allgemeinen Notbremse“ mit Wirkung ab 23. Mai 2021 festgestellt; für vier Kommunen (Stadt Bochum, Stadt Duisburg, Stadt Gelsenkirchen, Rhein-Kreis Neuss) mit Wirkung ab 24. Mai 2021.

V. Hinweis: Neue Übersicht

Das MAGS hat eine neue Übersicht „Welche Regelungen gelten in meinem Kreis/meiner kreisfreien Stadt?“ veröffentlicht, die die Regelungen aus beiden Allgemeinverfügungen, d.h. der „Bundes-Notbremse“ (rot) und der „2. Stufe“ nach Corona-Schutzverordnung (grün) zusammenfasst. Beigefügt finden Sie die Übersicht mit Stand 24. Mai 2021 (**Anlage 4**).

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel